

Gemeinde Itingen

# Strassenreglement

vom 27. Juni 1995

---

Bearbeitung:



Stierli + Ruggli  
Ingenieure + Raumplaner  
Unterdorfstrasse 38  
4415 Lausen 061 / 921 20 11

Doku-Erstellung 14.06.1995  
Itingen 31.056 GS

in Zusammenarbeit mit der Planungskommission  
und dem Gemeinderat Itingen

## Inhaltsverzeichnis

### Schlagwortverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	1
B	Planung und Projektierung	2
C	Landerwerb	5
D	Bau, Ausbau und Korrektion	6
E	Unterhalt und Winterdienst	8
F	Finanzierung	9
G	Verwaltung und Benützung der Strassen	14
H	Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen	16
I	Rechtspflege und Strafbestimmungen	17
K	Schlussbestimmungen	18

Grundlage für den Einbezug der beitragspflichtigen Flächen (Schemaskizze) Anhang 1

Plan mit Einteilung der Verkehrsflächen gemäss § 29 Anhang 2

### Beschlüsse

---

#### Gestützt auf

- das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979,
- das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985,
- das Dekret über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege des Kantons Basel-Landschaft, vom 6. Dezember 1993,
- die Verordnung über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege des Kantons Basel-Landschaft, vom 8. Februar 1994,
- das Kantonale Strassengesetz vom 24. März 1986,
- das Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967,
- das Gesetz über die Enteignung (EntG) vom 19. Juni 1950,
- das Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970,

erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Strassenreglement:

## Schlagwortverzeichnis

Anpassungsarbeiten	§ 21
Anwanderbeitragsplan	§ 33
Ableitungen	§ 44
Ausfahrten	§ 46
Ausgange	§ 46
Bau- und Strassenlinienplane	§ 6
Baubeginn	§ 18
Baukosten	§ 31/32/36
Baulandumlegung	§ 14
Bauprojekte	§ 7/8
Behinderte (bauliche Vorkehren)	§ 17
Beitragserhebung	§ 38/39
Beitragsfalligkeit	§ 38/39
Beleuchtung	§ 20/27
Benutzung einer offentlichen Strasse	§ 42/43
Bepflanzung	§ 16
Beschadigung	§ 44
Beschwerden	§ 8/40/51
Duldung offentlicher Einrichtungen	§ 22
Einsprachen	§ 8
Erschliessungszeitpunkt	§ 9
Gartenanlagen	§ 47
Gebaudenummern	§ 11
Geltungsbereich	§ 2
Gemeingebrauch	§ 42/43
Gestaltung der Verkehrsflachen	§ 15
Inkraftsetzung	§ 54
Korrekturen	§ 29
Kostentragung	§ 32
Kostenverteilungstabelle	§ 34
Landerwerb / Landerwerbskosten	§ 13/30/35
Laternengebuhr	§ 45
Neuanlagen	§ 29
Organisation des Strassenwesens	§ 3
Offentliche Einrichtungen	§ 22

---

Perimeterplan	§ 33
Privatstrassen	§ 49
Prozessführung	§ 52
Rechtsmittel Beitragsverfügung	§ 40
Strafen	§ 53
Strassennamen	§ 11
Strassennetzplan	§ 5
Unterhalt Verkehrsanlagen	§ 24/25/26/29
Übergangsbestimmungen	§ 55
Übernahme von Privatstrassen	§ 49
Verfahren der Projektierung	§ 8
Verfügungen	§ 38/40/50
Verkehrsunterbrechung	§ 45
Verkehrsflächengestaltung	§ 15
Verschmutzung	§ 44
Vorfinanzierung	§ 10/37
Wegweiser	§ 48
Werkleitungen	§ 19
Winterdienst	§ 26
Zeitpunkt der Erschliessung	§ 9
Zweck des Reglementes	§ 1

## A Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Zweck

Das Reglement regelt die Planung und Projektierung, den Landerwerb, Bau und Unterhalt, die Finanzierung und Benützung der kommunalen Erschliessungs- und Verkehrsanlagen sowie die Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen.

### § 2

#### Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Reglementes finden Anwendung auf die Erstellung neuer sowie die Veränderung bestehender Verkehrsanlagen auf dem Gemeindegebiet (mit Ausnahme von Waldareal), soweit sie Eigentum der Gemeinde sind oder ihre Benützung durch die Öffentlichkeit mittels einer entsprechenden Dienstbarkeit sichergestellt ist. Sie gelten auch für die Übernahme von Privatstrassen.

<sup>2</sup> Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen, die dem rollenden und dem ruhenden Fahrzeug- und Zweirad- sowie dem Fussgängerverkehr dienen, wie Fahrbahnen, Parkstreifen, Trottoirs, Velo-, Fuss- und Wanderwege. Ebenfalls dazu gehören Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Platzanlagen, Wendeplätze, Einmündungen, usw..

<sup>3</sup> Die Anforderungen an das Wanderwegnetz sind in Ergänzung von Absatz 1, im Sinne des Dekretes über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 6. Dezember 1993, auch im Waldareal zu beachten.

### § 3

#### Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

## B Planung und Projektierung

### § 4

#### Grundsatz

Die öffentlichen Verkehrsanlagen sind nach ihrer Bedeutung unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Landschaftsplanung, der Umweltverträglichkeit sowie der Verkehrssicherheit und der verkehrstechnischen Anforderungen zu planen und zu projektieren.

### § 5

#### Strassen- netzplan

1 Der Strassennetzplan enthält **generell** alle Strassen, Fahrwege, Trottoirs, Fuss- und Wanderwege, Radrouten, öffentliche Gehrechte, Bushaltestellen, Plätze und Parkierungsanlagen, verkehrsberuhigende Gestaltungsmaßnahmen sowie die für den Vollausbau festgelegten Abmessungen. Bezüglich seiner Wirkung gilt § 26 des Kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967.

2 Der Strassennetzplan legt im weiteren das Fuss- und Wanderwegnetz gemäss Artikel 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege fest. Die Anforderungen an dieses Fuss- und Wanderwegnetz sind im Dekret über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 6. Dezember 1993 definiert.

3 Im Strassennetzplan enthaltene Kantonsstrassen sowie Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind nur orientierungshalber dargestellt und vom Genehmigungsverfahren ausgenommen.

### § 6

#### Bau- und Strassen- linienpläne

1 Die Bau- und Strassenlinienpläne werden in Beachtung des Strassennetzplanes erarbeitet und legen für die bestehenden oder geplanten Verkehrsanlagen fest:

- Die genaue Lage der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkierungsanlagen und Gestaltungsmaßnahmen.
- Die Bau- und Strassenlinien und deren Abstände mit entsprechender Einmessung bzw. Vermessung.
- In schwierigem Gelände, die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch in Querprofilen.

2 Die Erstellung einer öffentlichen Verkehrsanlage bedingt als Grundlage rechtskräftige Bau- und Strassenlinien (Bau- und Strassenlinienplan oder Quartierplan).

<sup>3</sup> Im Bau- und Strassenlinienplan kann, in begründeten Fällen, von den im Strassennetzplan angegebenen Massen für Ausbaubreiten abgewichen werden.

<sup>4</sup> Für Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen können örtlich breitere Verkehrsflächen beansprucht werden als das im Strassennetzplan angegebene Maximalmass für Ausbaubreiten.

## § 7

### Bauprojekte

<sup>1</sup> Die Bauprojekte legen die genaue horizontale und vertikale Linienführung der bestehenden und projektierten Verkehrsanlagen einschliesslich der Nebenanlagen fest. Sie enthalten zudem die Kostenberechnung (Kostenvoranschlag), den Landerwerbsplan und alle für die Projekt- und Kreditbeschlüsse sowie die Planaufgabe notwendigen Angaben und Unterlagen.

<sup>2</sup> Bauprojekte beinhalten auch alle Nebenanlagen wie Rabatten, Grünflächen, Baumstandorte, Alleen u.a.m..

## § 8

### Verfahren

<sup>1</sup> Die betroffenen Grundeigentümer und die Beitragspflichtigen werden jeweils zu einer Besprechung oder Versammlung eingeladen, wenn ein vom Gemeinderat verabschiedeter Bau- und Strassenlinienplan und/oder ein darauf abgestütztes Bauprojekt mit Kostenvoranschlag, provisorischem Kostenverteiler (Tabelle) und Perimeterplan vorliegen. An dieser Besprechung wird:

- das Projekt erläutert,
- der voraussichtliche Anwänderbeitrag bekanntgegeben,
- der Preis des abzutretenden und des zu erwerbenden Landes vereinbart (Vereinbarungskompetenz für Gemeinde ⇒ Gemeinderat).

<sup>2</sup> Strassennetzplan und Bau- und Strassenlinienplan sowie Bauprojekte mit Kreditvorlage sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Strassennetzplan und Bau- und Strassenlinienpläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen.

<sup>3</sup> Bau- und Strassenlinienpläne und Bauprojekte sind nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage wird im kantonalen Amtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde Itingen bekanntgegeben. Die Grundeigentümer, deren Grundstücke betroffen oder beitragspflichtig sind, werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

<sup>4</sup> Innert der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die eingegangenen Einsprachen sind vom Gemeinderat soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Regierungsrat. Gegen die Einsprachenentscheide des Regierungsrates kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

<sup>5</sup> Im übrigen gelten die massgebenden Vorschriften gemäss § 43 in Verbindung mit § 40 des Enteignungsgesetzes (EntG).

## § 9

### Zeitpunkt der Erschliessung

1 Der Gemeinderat erstellt einen Übersichtsplan über den "Stand der Erschliessung" im Sinne von Art. 21 RPV. Dieser Plan zeigt als Richtlinie den ungefähren Zeitpunkt an, wann ein oder mehrere Baugrundstücke erschlossen werden sollen. Die Übersicht hat orientierenden Charakter.

2 Der Erschliessungszeitpunkt wird auch von der Finanzierungskraft bzw. vom Bau- und Finanzprogramm der Gemeinde abhängig gemacht.

## § 10

### Vorfinanzierung

1 Der Gemeinderat kann eine Vorfinanzierung von Verkehrsanlagen verlangen, wenn Grundeigentümer deren Erstellung zu einem Zeitpunkt fordern, der gestützt auf § 9 Abs. 2 für die Gemeinde ungünstig ist.

2 Eine Vorfinanzierung - gestützt auf einen Gemeinderatsbeschluss - für die Projektierung und den Neubau oder die Korrektur einer Verkehrsanlage durch einzelne Grundeigentümer, ist an folgende verbindliche Bedingungen geknüpft:

- Das zu erschliessende Gebiet muss innerhalb der ersten Erschliessungsetappe gemäss Zonenplan Siedlung liegen.
- Der Bau- und Strassenlinienplan muss von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt sein.
- Das Gebiet wird nach den Plänen der Gemeinde erschlossen.
- Das Bauprojekt und der Baukredit müssen von der Gemeindeversammlung beschlossen worden sein.
- Die Gemeinde zahlt die von den Eigentümern vorgeschossenen Mittel zinslos und indexfrei zurück, zum Zeitpunkt, wo mindestens 50 % der erschlossenen Perimeterfläche überbaut ist.

3 Wollen Dritte die von privaten Grundeigentümern bezahlten Anlagen mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Betrages fest und zieht ihn zuhanden des Berechtigten ein.

## § 11

### Strassennamen Gebäude- nummern

1 Der Gemeinderat benennt Strassen, Wege und Plätze.

2 Der Gemeinderat ist zuständig für die Numerierung der Hochbauten.

## C Landerwerb

### § 12

#### Grundsatz

1 Das erforderliche Land für den Bau, den Ausbau und die Korrektur der kommunalen Verkehrsanlagen mit ihren Nebenanlagen und allen notwendigen Anpassungen kann freihändig, im Landumlegungsverfahren, im Quartierplanverfahren oder im Enteignungsverfahren erworben werden.

### § 13

#### Landerwerb

1 Die Gemeinde hat die ganze Verkehrsfläche zu Eigentum zu erwerben. Wo dies nicht durch Verständigung mit den Grundeigentümern möglich ist, leitet sie die Enteignung ein. Werden die Landerwerbsbedingungen im Enteignungsverfahren festgelegt, gelten diese für alle gleichwertigen Landabtretungen innerhalb des betreffenden Projektbereiches.

2 Das an die Gemeinde abzutretende Areal wird im Landerwerbsplan aufgezeigt. Diese Regelung gilt nur für jene Anlagen, deren Flächen nicht durch eine Baulandumlegung ausgeschieden werden.

3 Der Gemeinderat ist ermächtigt, im Zusammenhang mit kommunalen Verkehrsanlagen, Landerwerbsverhandlungen zu führen und für beschlossene Bauprojekte die entsprechenden Kaufsverträge abzuschliessen.

4 In besonderen Fällen kann die Gemeinde, insbesondere bei Gehwegen, vom Landerwerb absehen und eine Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen, die das Recht für die Benützung durch die Öffentlichkeit sichert.

### § 14

#### Baulandumlegung

Für die sinnvolle Erschliessung eines Baugebietes kann der Gemeinderat nach Art. 20 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und nach den §§ 45 ff des Kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 eine Baulandumlegung einleiten.

## D Bau, Ausbau und Korrektion

### § 15

#### Gestaltung der Verkehrsflächen

Die Verkehrsanlagen sind nach dem jeweiligen Stand der Strassenbau-technik anzulegen.

### § 16

#### Bepflanzung

Rabatten, Grünflächen, Restflächen, Böschungen die in naher Zukunft nicht überbaut werden, sollen im Sinne des ökologischen Ausgleichs möglichst naturnah bepflanzt und unterhalten werden.

### § 17

#### Bauliche Vorkehrungen für Behinderte

Beim Bau, Ausbau und bei der Korrektion öffentlicher Erschliessungsflächen und Plätze sind wenn möglich die notwendigen baulichen Vorkehrungen für Behinderte zu treffen.

### § 18

#### Baubeginn

<sup>1</sup> Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem der Landerwerb gesichert ist, sämtliche Kredite durch die Gemeindeversammlung bewilligt und evtl. Einsprachen gegen das Bauprojekt rechtskräftig erledigt sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat vergibt die Bauarbeiten und ist befugt, verkehrspolizeiliche Massnahmen wie Signalisation, Markierung, Lichtsignalanlagen usw. anzuordnen.

### § 19

#### Werkleitungen

<sup>1</sup> Spätestens mit dem Strassenbau sind die Werkleitungen zu verlegen.

<sup>2</sup> Die Eigentümer der Werkleitungen sind verpflichtet, diese auf ihre Kosten den durch die Bauarbeiten von öffentlichen Verkehrsanlagen bedingten neuen Verhältnissen anzupassen und wenn nötig zu erneuern. Mehrkosten beim Bau öffentlicher Verkehrsanlagen, die infolge bestehender oder zu verlegender Werkleitungen entstehen, gehen zu Lasten der Werkeigentümer.

<sup>3</sup> Die Verlegung von Werkleitungen in öffentlichen Verkehrsanlagen ist bewilligungspflichtig und die Gemeinde kann Gebühren erheben. An die Bewilligung können besondere Auflagen und Bedingungen geknüpft werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Energieverteilung.

<sup>4</sup> Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt. Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von ihm erteilten Bewilligungen fest.

## § 20

### **Beleuchtung**

Die öffentlichen Strassen und Plätze sind innerhalb der Baugebiete angemessen zu beleuchten. Dabei sind die Belange der Sicherheit, des Natur- und Heimatschutzes, der Wirtschaftlichkeit und des Energiesparens zu berücksichtigen.

## § 21

### **Anpassungsarbeiten**

Werden durch den Bau von Verkehrsanlagen angrenzende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt der Ersteller der Verkehrsanlage die notwendigen Instandstellungen. Sind bestimmte Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze, usw. neu anzulegen, so gewährt der Ersteller der Verkehrsanlage den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung. Werden vom Grundeigentümer Verbesserungen verlangt, so trägt er die Mehrkosten.

## § 22

### **Duldung öffentlicher Einrichtungen**

Bezüglich der Duldung öffentlicher Einrichtungen (Strassentafeln, Beleuchtungseinrichtungen, Hydranten, Einrichtungen der Gemeinschaftsantennenanlage usw.) auf privatem Grund gilt § 97 des Kantonalen Baugesetzes. Das Anbringen derartiger Einrichtungen ist dem Grundeigentümer im voraus mitzuteilen.

## E Unterhalt und Winterdienst

### § 23

#### Grundsatz

Die öffentlichen Verkehrsanlagen sind nach wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten derart zu unterhalten, dass ein sicherer Verkehr gewährleistet wird.

### § 24

#### Der Begriff des Unterhaltes

<sup>1</sup> Der bauliche Unterhalt umfasst alle Arbeiten, die der Erhaltung der Verkehrsanlagen, der technischen Einrichtungen und Nebenanlagen dienen. Darunter fallen insbesondere alle baulichen Arbeiten am Strassenkörper und an den Kunstbauten.

<sup>2</sup> Der betriebliche Unterhalt umfasst alle Arbeiten, die für die dauernde Betriebsbereitschaft der Verkehrsanlagen notwendig sind, insbesondere die Reinigung der Fahrbahnen und Nebenanlagen sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Naturereignissen.

### § 25

#### Zuständigkeit

Baulicher und betrieblicher Unterhalt der Verkehrsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

### § 26

#### Winterdienst

<sup>1</sup> Bei Schneefall werden die öffentlichen Strassen und Wege nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Möglichkeiten gepflegt. Ist eine Glatteisbekämpfung erforderlich, so soll dem Umweltschutz die notwendige Beachtung geschenkt werden.

<sup>2</sup> Der Winterdienst obliegt:

- a) Der Gemeinde für die öffentlichen kommunalen Verkehrsflächen.
- b) Den Anstössern für die privaten Zufahrten und Zugänge.
- c) Für die Freihaltung der Fahrbahnen der Kantonsstrassen ist der Kanton zuständig. Die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs an den Kantonsstrassen innerhalb des Baugebietes ist Sache der Gemeinde. Als weiteres ist sie auch für die Abfuhr des Schnees von Fahrbahnen und Trottoirs besorgt.

### § 27

#### Beleuchtung

<sup>1</sup> Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen obliegen dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Kosten für den Unterhalt und den Betrieb der Beleuchtungsanlage an den Kantonsstrassen trägt der Kanton. Innerhalb des Baugebietes trägt die Gemeinde die Energiekosten.

## F Finanzierung

### § 28

#### Grundsatz

1 Die Kosten einer kommunalen Verkehrsanlage werden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen und Definitionen durch die Gemeinde und/oder in Form von Vorteilsbeiträgen durch Grundeigentümer getragen.

2 Die Ausbaurkosten beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen und Korrekturen im Sinne von § 29, Abs. 1 und 2 und gliedern sich in:

- Landerwerbskosten gemäss Definition in § 30
- Baukosten gemäss Definition in § 31

3 Als Strassenunterhaltskosten gelten die Kosten für die Aufwendungen, welche zur dauernden Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit der Verkehrsanlagen notwendig sind.

### § 29

#### Neuanlagen Korrekturen Unterhalt

1 **Neuanlagen** sind:

- Die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Strassenetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan oder Quartierplan.
- Der Ausbau von vorbestehenden Fuss- und Feld- bzw. Fahrwegen zu Verkehrsanlagen gemäss Strassenetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan oder Quartierplan. Folgende Ausbaurkriterien sind dabei von Bedeutung: Einbau von Randabschlüssen, Strassenentwässerung, Beleuchtung, Belag usw..

2 **Korrekturen** sind:

- Die Verbreiterung oder Änderung von Verkehrsanlagen auf den im Strassenetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan oder Quartierplan vorgesehenen Endausbau.
- Änderung an bestehenden, nach Strassenetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan oder Quartierplan erstellten Anlagen z.B. nachträgliche Verbreiterungen, durchfahrtserschwerende Gestaltungsmaßnahmen sowie Durchfahrtsperren, Änderung der Linienführung, Neuanlagen von Trottoirs, Änderung der Beleuchtung usw.

Voraussetzung für die Realisierung von Korrekturen ist ein aktueller rechtskräftiger Bau- und Strassenlinienplan oder Quartierplan.

**<sup>3</sup> Unterhalt** ist:

- Die Instandstellung einer Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades.
- Bauliche Aufwendung zur Erhaltung der Verkehrsanlagen, inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen.
- Betriebliche Aufwendung zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen, inkl. Reinigung, Winterdienst und Beleuchtung.

<sup>4</sup> Die genaue Einteilung der Verkehrsflächen in Neuanlagen und Korrekturen ist im **Anhang 2** in einem Plan verbindlich festgelegt.

**§ 30****Landerwerbskosten**

Zu den Landerwerbskosten zählen sämtliche Kosten für den Landerwerb, inkl. Minderwert- und Inkonvenienzen-Erschädigungen, Vermessungskosten, Vermarktungskosten, Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

**§ 31****Baukosten**

<sup>1</sup> Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten:

- Bau- und Strassenlinienplan
- Planung, Projektierung und Bauleitung
- allgemeiner Strassenbau (Aushub, Foundation, Randabschlüsse, Tragschicht, Feinbelag)
- Entwässerung, Drainage
- Beleuchtung
- Anpassung an Anwändergrundstücke
- strassenbaubedingte Stützmauern und Kunstbauten
- Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- Strassenraumbepflanzung
- Signalisation und Markierung
- Kreditbeschaffungskosten und Baukreditzinsen

<sup>2</sup> Die Kosten für Nacharbeiten (wie Feinbelag usw.) die nicht sofort ausgeführt werden können, gehören ebenfalls zu den Baukosten. Sie werden in der Bauabrechnung erfasst und über die Anwänderbeiträge vorausbezahlt.

## § 32

### Kostentragung

1 In die Ausbaukosten von Verkehrsanlagen teilen sich getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten die Gemeinde und diejenigen Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau von Verkehrsflächen Vorteile erhalten.

2 Für die definitive Beitragsberechnung ist die Bauabrechnung massgebend.

3 Die Beiträge werden grundsätzlich nur innerhalb des Perimeters des Baugebietes erhoben. Der Gemeinderat kann ausserhalb des Baugebietes festlegen, z.B. für Feldwege, Wege und Strassen entlang des Baugebietsperimeters, Verbindungsstrassen zum Baugebiet usw., sofern die betroffenen Grundeigentümer durch den Ausbau gegenüber andern Strassenbenützern einen besonderen Vorteil erlangen.

4 Die Strassenunterhaltskosten werden von der Gemeinde getragen.

## § 33

### Perimeterplan

1 Der Kreis der beitragspflichtigen Grundeigentümer geht aus dem zu erstellenden Perimeterplan hervor, welcher vom Gemeinderat beschlossen wird. In diesem Plan werden die vom Bau von Verkehrsanlagen betroffenen Grundstücke erfasst und nach Massgabe des erwachsenden Vorteils die beitragspflichtigen Flächen definiert. Der Beitrag wird im Verhältnis zur beitragspflichtigen Fläche berechnet. Es können auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, welche nicht direkt an die Verkehrsflächen anstossen.

2 Jedes Grundstück ist grundsätzlich beitragspflichtig. Die für den Kostenbeitrag massgebenden beitragspflichtigen Flächen werden wie folgt ermittelt:

a) **Anwänder:** (Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen) bis zu einer Parzellentiefe von 40 m (ab Strassenlinie) wird die Fläche ganz und das Mehrmass zur Hälfte berücksichtigt (siehe auch **Anhang 1**).

b) **Hinterlieger:** (Parzellen, die nicht direkt an die Strasse angrenzen) es wird die halbe Fläche berücksichtigt.

c) **Grundstücke mit besonderem Vorteil:** entsprechend dem Vorteil.

3 Bei Grundstücken, welche an mehreren Strassen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Dies geschieht dadurch, dass der Perimeter in der Winkelhalbierenden von zwei sich kreuzenden bzw. als Mittellinie zwischen zwei parallel verlaufenden Strassen gezogen wird (siehe auch **Anhang 1**).

4 In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Beitragfläche speziell festlegen.

*Siehe Mutation Perimeterplan vom 03.07.2008!*

## § 34

**Kostenverteil-  
tabelle**

<sup>1</sup> Mit der Kostenverteiltable werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und für alle beitragspflichtigen Grundstücke die massgebenden Flächen und die entsprechenden Kostenbeträge aufgelistet.

<sup>2</sup> Für die Projektvorlage zuhanden der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung haben die errechneten Beiträge provisorischen Charakter und stützen sich auf den Kostenvoranschlag ab.

<sup>3</sup> Für die Beitragsverfügung (Rechnungsstellung an die Grundeigentümer) wird die Kostenverteiltable aufgrund der definitiven Ausbaukosten gemäss Bauabrechnung bereinigt.

**§ 35****Verteilung der  
Landerwerbs-  
kosten**

<sup>1</sup> Die Landerwerbskosten für Verkehrsanlagen werden voll von den Anwändern, Hinterliegern und Grundstücken mit besonderem Vorteil getragen (Verteilschlüssel im Sinne von § 33, Abs 2).

<sup>2</sup> Bei Fuss- und Wanderwegen sowie Trottoirs gehen die Landerwerbskosten voll zu Lasten;

a) der Gemeinde, wenn das Areal nicht im Rahmen einer Baulandumlegung oder Quartierplanung ausgeschieden wurde,

b) der Anwänder, der Hinterlieger und der Grundstücke mit besonderem Vorteil, wenn das Areal im Rahmen einer Baulandumlegung oder Quartierplanung ausgeschieden wurde.

**§ 36****Verteilung der  
Baukosten**

Die Erstellungskosten von Verkehrsanlagen werden wie folgt auf die Gemeinde, auf die Anwänder und Hinterlieger sowie Grundstücke mit besonderen Vorteilen verteilt.

	Bei Neuanlagen	Bei Korrekturen
a) Verkehrsfläche ohne Trottoir		
- Anwänder und Hinterlieger, Grundstücke mit besonderen Vorteilen	80 %	0 %
- Gemeinde	20 %	100 %
b) Fuss- und Wanderwege, Trottoirs und Landwirtschaftswege		
- Gemeinde	100 %	100 %

**§ 37****Vorinvestitionen  
Vorfinanzierung**

Vorinvestitionen und Vorfinanzierungen werden ohne Verzinsung angerechnet soweit die damit finanzierten Bauteile im neuen Bauwerk verwendet werden können. Das neue Bauwerk darf dadurch nicht verteuert werden.

**§ 38****Erhebung und  
Fälligkeit der  
Beiträge**

<sup>1</sup> Die Beiträge werden nach Vorliegen der Bauabrechnung durch die Gemeinde erhoben. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer ist. Berechtigte Entschädigungsforderungen der Beitragspflichtigen werden soweit als möglich mit der Bauabrechnung verrechnet.

<sup>2</sup> Die Vorteilsbeiträge werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 3 (drei) Monaten zu bezahlen.

<sup>3</sup> Für die Beitragsforderungen besteht an denjenigen Grundstücken, für welche Beiträge geschuldet sind, ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 100 EG ZGB.

*seit  
01.01.1999  
kinfallig*

~~<sup>4</sup> Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke tritt die Fälligkeit des auf die Baukosten entfallenden Beitrages erst ein, wenn das Grundstück nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird. Für geschuldete Beträge wird der jeweilige Zinssatz für erste Hypotheken für Einfamilienhäuser der Basellandschaftlichen Kantonalbank aufgerechnet. Im weiteren gilt § 92 Abs. 3 des Gesetzes über Enteignung vom 19.6.1950.~~

**§ 39****Verzinsung des  
Beitrages**

In Ausnahmefällen kann der Beitrag gegen eine Zinsvergütung befristet gestundet werden. Beitragspflichtige, welche die Beiträge nicht innert drei Monaten seit der Fälligkeit in bar begleichen, haben den ausstehenden Betrag vom Verfalltag an zum jeweiligen Zinssatz für zweite Hypotheken für Einfamilienhäuser der Basellandschaftlichen Kantonalbank zu verzinsen und jährlich mindestens 20% zu amortisieren.

**§ 40****Rechtsmittel**

Gegen die Beitragsverfügung (Rechnung der Einwohnergemeindekasse) kann innert 10 (zehn) Tagen seit der Zustellung beim Kantonalen Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Rechtsmittel ist in der Rechnung hinzuweisen.

## G Verwaltung und Benützung der Strassen

### § 41

#### Grundsatz

- 1 Die Verwaltung der Gemeindestrassen obliegt dem Gemeinderat.
- 2 Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, dass der Zustand der öffentlichen Strassen ihren bestimmungsgemässen Gebrauch erlaubt. Bau- und Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Strassen sind zu koordinieren.

### § 42

#### Gemeingebrauch

- 1 Die öffentlichen Strassen dürfen im Umfang ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung und ihres Zustandes sowie der örtlichen Verhältnisse durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.
- 2 Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

### § 43

#### Gesteigerter Gemeingebrauch

- Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt, der auch die Gebühr festlegt. Signalisation, Beleuchtung und Abschränkung ist Angelegenheit der Benützer. Sie haften in jedem Fall gegenüber der Gemeinde und Dritten.

### § 44

#### Verschmutzung, Beschädigung, Ableitungen

- 1 Werden öffentliche Strassen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Strasseneigentümer die Reinigung zu Lasten des Verursachers anordnen.
- 2 Wird eine öffentliche Strasse beschädigt oder durch abnormal starken und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenützt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.
- 3 Wasser darf nicht von privaten Grundstücken, Plätzen und Wegen, von Dachtraufen oder aus offenen Rinnen und Röhren über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden. Bestehende Ableitungen dürfen bis auf weiteres belassen werden, sofern der Gemeingebrauch der Strassen und Plätze nicht beeinträchtigt wird.

## § 45

### **Verkehrsunterbrechung, Laternengebühr**

<sup>1</sup> Bei Verkehrsunterbrechungen auf öffentlichen Strassen infolge von Naturereignissen, Reparatur und Bauarbeiten oder anderen öffentlichen Interessen kann der Verkehr auf andere Strassen umgeleitet werden. Anstösser oder Benützer haben keinen Schadenersatzanspruch.

<sup>2</sup> Wird die durch die Umleitung beanspruchte Strasse beschädigt, hat jener den Schaden gutzumachen, in dessen Interesse die Umleitung erfolgte.

<sup>3</sup> Für die Benützung der öffentlichen Verkehrsflächen als Dauerparkplatz kann die Gemeinde Gebühren erheben (Laternengebühren). Der Erlass eines entsprechenden Reglementes liegt im Kompetenzbereich der Einwohnergemeindeversammlung.

## H Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

### § 46

#### Ausfahrten und Ausgänge

1 Bezüglich der Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätzen gilt § 95 des Kantonalen Baugesetzes.

2 Wollen Grundeigentümer von sich aus auf ihrem eigenen Land und auf eigene Kosten neue Strassen oder Wege anlegen, welche in Verkehrsflächen der Gemeinde einmünden, gilt ebenfalls § 95 des Kantonalen Baugesetzes.

### § 47

#### Gartenanlagen

1 Gartenanlagen sind so zu erstellen, dass sie die Benützung der Verkehrsfläche und deren Beleuchtung nicht beeinträchtigen. Vor allem darf die Sicht bei Strassen- und Privateinfahrten nicht behindert werden.

2 Äste von Bäumen und Sträuchern dürfen die Fahrbahn nur ab mindestens 4,5 m, das Trottoir ab mindestens 2,5 m Höhe überragen.

3 Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, so kann dieser auf Kosten des Fehlbaren die Beseitigung selbst anordnen.

### § 48

#### Wegweiser

Wegweiser und Hinweis- sowie Reklametafeln an Verkehrsflächen sind bewilligungspflichtig.

### § 49

#### Übernahme von Privatstrassen

1 Privatstrassen werden von der Gemeinde nur zu Eigentum oder in Unterhalt übernommen, wenn sie den in der Gemeinde üblichen Ausbaunormen entsprechen und sofern an der Übernahme ein öffentliches Interesse besteht.

2 Die Übernahme erfolgt entschädigungslos.

## I Rechtspflege und Strafbestimmungen

### § 50

#### Eröffnung von Verfügungen

Alle Verfügungen des Gemeinderates sind den Betroffenen eingeschrieben und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

### § 51

#### Beschwerden

1 Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, kann gegen Entschiede des Gemeinderates innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

2 Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988.

### § 52

#### Prozessführung

Treten im Strassenwesen Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde und Dritten auf, so ist der Gemeinderat in allen Verfahren und vor allen Instanzen zur Prozessführung ermächtigt, gleichgültig ob die Gemeinde in der Rolle des Klägers oder des Beklagten auftritt.

### § 53

#### Strafen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden nach den §§ 135 und 136 des Kantonalen Baugesetzes bestraft.

## K Schlussbestimmungen

### § 54

#### Inkraftsetzung

1 Dieses von der Gemeindeversammlung beschlossene Strassenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2 Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle früheren Beschlüsse und Bestimmungen, die in Widerspruch zu diesem Reglement stehen aufgehoben.

### § 55

#### Übergangsbestimmungen

1 Rechtskräftige Bau- und Strassenlinienpläne bleiben auch dann weiterhin in Kraft, wenn sie diesem Reglement nicht entsprechen.

2 Grundeigentümerbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke, werden nach der alten Regelung erhoben.

**Beschlüsse:**

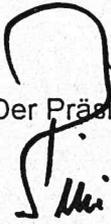
**Gemeinde**

Beschluss des Gemeinderates: 13. Juni 1995

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 27. Juni 1995

Referendumsfrist: 29. Juni bis 28. Juli 1995

Urnenabstimmung: ----

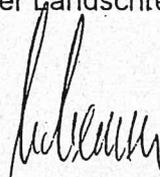
Namens des Gemeinderates  
Der Präsident:  Der Gemeindeverwalter: 

**Kanton**

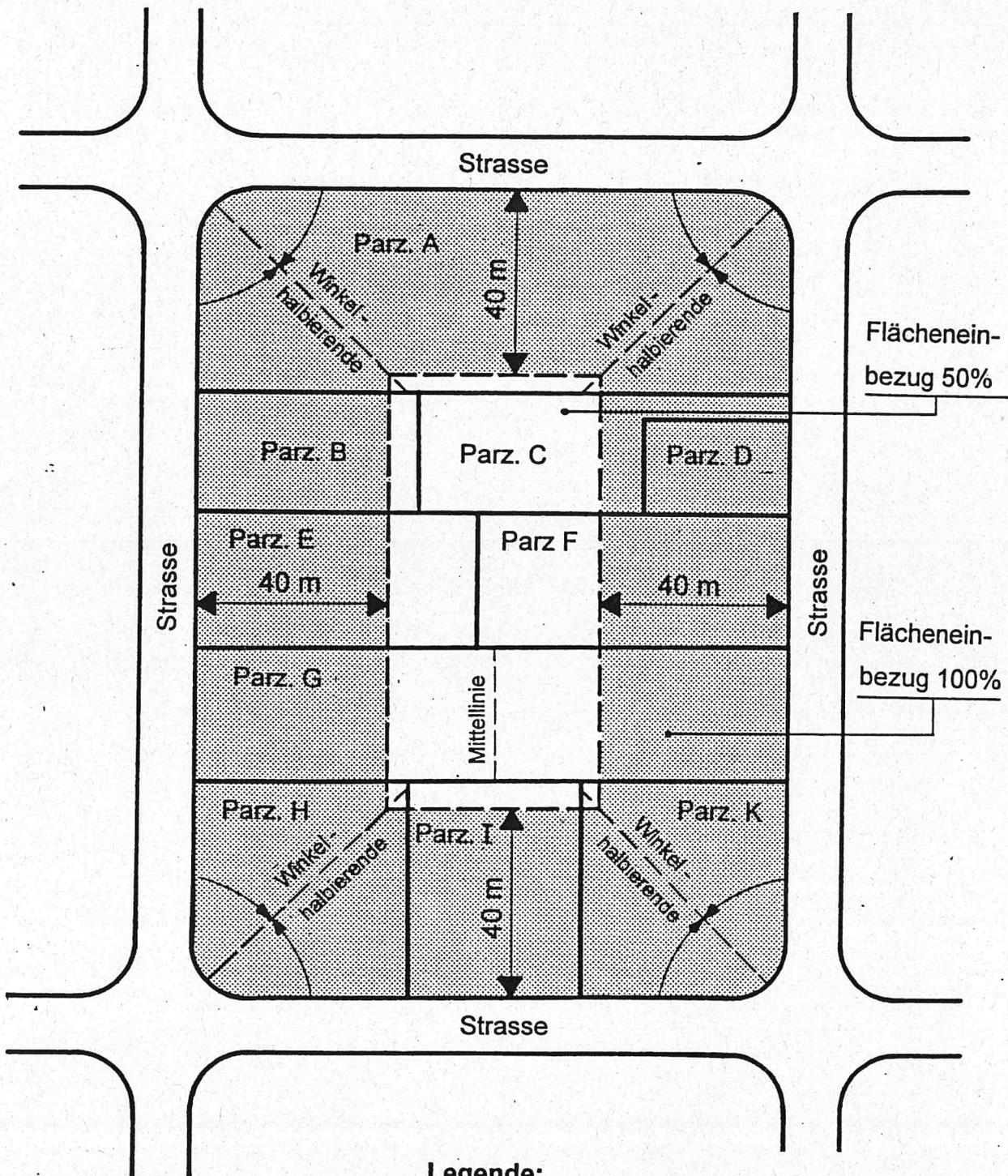
Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt  
mit Beschluss Nr. 2578 vom 03. OKT. 1995

Publikation des Regierungsratsbeschlusses  
im Amtsblatt Nr. 40 vom 5. 10. 95

<sup>2.</sup>  
Der Landschreiber:



Grundlage für den Einbezug der beitragspflichtigen Flächen für die Berechnung der Anwänder- und Hinterliegerbeiträge an Strassen, gestützt auf § 33 des Strassenreglementes.



### Legende:

- Parzellengrenzen
- - - Perimeter Flächeneinbezug 100% / 50%

Gemeinde Itingen

Kanton Basel-Landschaft



# Strassenreglement

## Mutation § 33 Perimeterplan

Exemplar

**EXEMPLAR DER GEMEINDE**

Inventar Nr.

31 / SR / 1 / 1

Beschluss des Gemeinderates:

19. März 2007

Beschluss der Gemeindeversammlung:

10. März 2008

Referendumsfrist:

---- 9. April 2008

Urnenabstimmung:

----

Namens des Gemeinderates

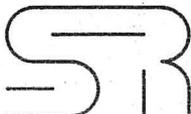
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. <sup>938 + 1. Juli 2008</sup> ..... vom .....  
Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 27 vom 3. 7. 08

Der Landschreiber:

Bearbeitung



Stierli+Ruggli  
Ingenieure+Raumplaner AG  
Unterdorfstrasse 38  
4415 Lausen  
Telefon 061 / 921 20 11  
Fax 061 / 922 00 42

rev.	Datum	Projekt	Gez.	Geprüft	Freigabe
	04.12.2007	EB	IV	EB	fl
a					
b					
c					

CAD Plan Nr.

31.139\_001.2d

Designfile: L:\Gemeinde\TINGEN\31-139\31.139\_001\_Mut.Strassenreglement.2d

Planformat:  
Ausdruck:

30 / 42  
10-04-2008

## Aufbau / Lesehinweis:

**Kursivschrift:** *Neu aufgenommen Bestimmung ist kursiv dargestellt. Diese untersteht dem Beschluss des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung.*

**Feinschrift:** Bestehende bzw. unveränderte Bestimmungen aus dem Strassenreglement (rechtskräftig) sind in Feinschrift dargestellt. Diese unterstehen nicht dem Beschluss der Gemeindeversammlung.

---

Das rechtskräftige Strassenreglement der Gemeinde Itingen (RRB Nr. 2578 vom 3. Oktober 1995) wird wie folgt abgeändert:

### *Neue Reglementsbestimmung: (Ergänzung zu § 33 Perimeterplan)*

#### § 33 Perimeterplan

Abs. 1 - 3 .....

<sup>4</sup> *Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird der Perimeter nur auf der überbaubaren Seite festgelegt. In diesen Abschnitten werden nur die halben Baukosten für die Berechnung der Anwänderbeiträge zu Grunde gelegt. Die auf die unüberbaubare Seite fallenden Beiträge werden von der Gemeinde getragen und müssen bei Einzonungen weiterverrechnet werden.*

<sup>5</sup> In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Beitragsflächen speziell festlegen.